

II-662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

8.4.1965

236/A.B.

zu 216/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen, betreffend waffentechnische Fachschule in Ferlach.

- . - . - . -

Ich beeche mich, die in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Februar 1965 überreichte Anfrage der Abgeordneten Zankl, Eberhard und Genossen, betreffend waffentechnische Fachschule in Ferlach, nachstehend zu beantworten:

Die ehemalige Fachschule für Waffentechnik in Ferlach - sie führt auf Grund eines gemäß § 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, vom Landesschulrat für Kärnten erlassenen Bescheides vom 21. Mai 1964 nunmehr die Bezeichnung "Höhere technische Landeslehranstalt für Waffentechnik, Werkzeug und Vorrichtungsbau Ferlach" - ist im Sinne des Artikels 14 Absätze 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, eine Privatschule. Für den Bund besteht daher keine gesetzliche Verpflichtung, den Personalaufwand der an dieser Schule tätigen Lehrer zu tragen. Gemäß § 21 des Privatschulgesetzes besteht aber die Möglichkeit, für diese Schule nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren, und zwar in der Form der Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern als lebende Subventionen.

Der genannten Schule sind derzeit 13 Dienstposten, davon ein Dienstposten für den Direktor, als lebende Subventionen zugewiesen. Die Schule führt im Schuljahr 1964/65 8 Klassen mit 191 Schülern, das heißt, die Klassenschülerdurchschnittszahl beträgt annähernd 24. Gegenüber dem Schuljahr 1963/64 ist in der Anzahl der Klassen keine Änderung eingetreten.

Das Bundesministerium für Unterricht war schon seit Jahren bemüht, Privatschulen durch Zuweisung von lebenden Subventionen zum Personalaufwand Subventionen zu gewähren. Soferne gemäß §§ 17 bis 20 des Privatschulgesetzes kein Anspruch auf eine derartige Subventionierung besteht, werden im allgemeinen für jede Privatschule pro Klasse je ein Subventionsposten zugewiesen. Allerdings konnte dieses Ziel bisher noch nicht für

236/A.B.

- 2 -

zu 216/J

alle berufsbildenden Privatschulen erreicht werden.

Das Bundesministerium für Unterricht hat aber seit jeher die besondere Bedeutung der Höheren Lehranstalt für Waffentechnik, Werkzeug und Vorrichtungsbau Ferlach anerkannt und der genannten Schule daher auch im wesentlich günstigeren Ausmaße als vielen anderen berufsbildenden Privatschulen lebende Subventionen zugewiesen. Wie aus den oben angegebenen Ziffern zu entnehmen ist, fallen an dieser Schule auf je eine Klasse 1,5 Dienstposten als lebende Subventionen, wobei der zugewiesene Dienstposten des Direktors noch nicht miteinbezogen ist. Diese bevorzugte Zuweisung von Subventionsposten kann aber nicht so weit gehen, daß andere Privatschulen allzusehr ins Hintertreffen gelangen bzw. sogar benachteiligt werden.

Abschließend kann ich sohin feststellen, daß das Bundesministerium für Unterricht so wie bisher auch für das Budgetjahr 1966 von allen Möglichkeiten der zusätzlichen Gewährung von lebenden Subventionen an Privatschulen und insbesondere an die Höhere technische Landeslehranstalt für Waffentechnik, Werkzeug und Vorrichtungsbau Ferlach im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Gebrauch machen wird.

- . - . - . - . -